

## Satzung

in der Fassung vom 10.07.2022

### §1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet Freundeskreis j3fm e.V. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Hannover und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck

Der Freundeskreis j3fm e.V. hat den gemeinnützigen Zweck, Kunst und Kultur unmittelbar und ausschließlich zu fördern. Dazu gehören u.a.:

1. die Schaffung und der Betrieb eines Kunst- und Kulturraumes, der sich als offener Raum für das Produzieren und Ausstellen von Kunst/Kultur versteht.
2. die Förderung des Austausches und der Zusammenarbeit von Künstlern unterschiedlicher Kunstrichtungen. Es wird eine Symbiose unterschiedlicher Kunstarten (z.B. Malerei, Skulpturen, Performance, Installationen, experimentelle Ton- und Videoarbeiten) angestrebt. Dazu werden Ausstellungen, Führungen, Lesungen, Theater- sowie Musikdarbietungen organisiert und durchgeführt.
3. die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an kulturelle Werte und Positionen durch ausstellungsbegleitende, altersgerechte Führungen, Lesungen und Darbietungen in Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen.
4. die Konzeption, Realisation und Durchführung von Kunstausstellungen und Kulturprojekten in der Stadt Hannover, aber auch die Unterstützung von entsprechender Kooperationsprojekten im In- und Ausland.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der AO 1977. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins sind zweckgebunden. Die Mittel dürfen nur für den satzungsmäßigen gemeinnützigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck. Der Verein wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### §3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

### §4 Aufnahme

Mitglieder können neben jeder natürlichen volljährigen Person auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie entsprechendem Beschluss des Vorstandes erworben.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat einer solchen Mitteilung eine schriftliche Begründung beizuliegen. Durch den Aufnahmeantrag verpflichtet sich das Mitglied zur Befolgung der Satzung. Ehrenmitgliedschaften werden durch die Mitgliederversammlung auf gesonderten Antrag des Vorstandes ausgesprochen.

## §5 Rechte und Pflichten

Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Es kann Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.

Juristische Personen und Vereinigungen können ihre Rechte durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben lassen. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge gemäß dieser Satzung bzw. der entsprechenden Gebührenordnung zeitgerecht zu zahlen.

## §6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Gerichtet werden muss die Austrittserklärung an den Vorstand des Vereins in schriftlicher Form.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz wiederholter Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet innerhalb einer Frist von 3 Monaten endgültig. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Dem Verein bleibt jedoch die Erhebung rückständiger Beiträge vorbehalten.

## §7 Beiträge

Zur Durchführung der Geschäftsordnung wird ein Mitgliedsbeitrag von den ordentlichen Mitgliedern erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung bestimmt wird. Die Beitragsordnung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und Zahlungsmodalitäten geregelt.

Die vorgenannte Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

In begründeten Fällen kann der Vorstand über Ermäßigung und Erlass des Beitrages befinden.

## §8 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Freundeskreis 3jfm e.V. haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Satz 1 Abs. 2 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 2 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 Abs. 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## §9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## §10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Hierzu sind alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Weitere Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht über das bzw. die abgelaufenen Geschäftsjahre, der Finanzbericht und die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die formalen Voraussetzungen für ihre Einberufung erfüllt sind. Die Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, der Protokollführer wird durch Zuruf in der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bestimmt. Die Protokolle werden vom Ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

## §11 Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, einem Beisitzer und dem Schatzmeister.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung. Bei Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Erste und der Zweite Vorsitzende, der Beisitzer sowie der Schatzmeister werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Falls der Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt scheidet, amtiert der Zweite Vorsitzende bis zur nächsten (außerordentlichen) Mitgliederversammlung, die innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen nach Anzeige des Ausscheidens durch den Rumpfvorstand einzuberufen ist .

Beim vorzeitigen Ausscheiden des Zweiten Vorsitzenden oder des Schatzmeisters gilt eine Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen acht Wochen.

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt. Dazu gehören:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) die Planung und Durchführung des Vereinangebots
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) die Verwaltung der zur Verfügung stehenden Vereinmittels durch den Schatzmeister nach Maßgaben des Vorstandes.

Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB wird der Verein durch den Ersten Vorsitzenden bzw. den Zweiten Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorsitzender und Stellvertreter können nicht zugleich Schatzmeister sein.

## §12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für das folgende Jahr zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Jahresrechnung wird in jedem Jahr von den Kassenprüfern geprüft, die der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung berichten.

## §13 Ausstellungen und sonstige Aktivitäten

Die Vorbereitung und Durchführung aller Ausstellungen und sonstigen Aktivitäten sowie die Wahl des Ausstellungs- und Veranstaltungsortes obliegen dem Vorstand. Hierbei strebt der Fördervereins j3fm e.V. an, Künstlerinnen und Künstler gleichermaßen zu beteiligen.

## § 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn drei Viertel aller Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in der Mitgliederversammlung oder im Wege einer schriftlichen Abstimmung fassen.

Nach Auflösung des Freundeskreise j3fm e.V. oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den workshop hannover e.v. (Hannover) , der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 15 Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, soweit diese vom Registergericht bzw. vom Finanzamt verlangt werden, um sie den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Der Sinngehalt der Satzung darf nicht verändert werden. Die Satzung tritt nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 6.1.2008. zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 10.7.2022

## **Beitragsordnung**

Der Beitrag von j3fm e.V. beträgt im Jahr 40 Euro. Für Studierende und Menschen mit geringem Einkommen wird der Beitrag auf Antrag an den Vorstand auf 20 Euro reduziert.

zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 10.7.2022